

**VOGELSBERGKREIS**  
**Der Kreisausschuss**



EINGEGANGEN  
 18. APR. 2019

Vogelsbergkreis -Der Kreisausschuss- 36339 Lauterbach

Stadt Alsfeld  
 Der Magistrat  
 Markt 1  
 36304 Alsfeld

Magistrat der Stadt Alsfeld			
18. April 2019			
Bgm.	FB 1	FB 2	FB 3
WiFö	SuK	SW.	

**Amt für Bauen und Umwelt**  
**Wasser- und Bodenschutz**

Markus Wörner  
 T: +49 6641 977-127  
 F: +49 6441 977-5127

markus.woerner@  
vogelsbergkreis.de

Standort: Goldhelg 20  
 36341 Lauterbach

Zimmer-Nr.: B 216  
 Sprechtag: nach Vereinbarung

Az: UWB-7-001-W-0008701-2

Datum: 17.04.2019

<b>Bauleitplanung:</b>	<b>Bauleitplanung der Stadt Alsfeld, Kernstadt</b>			
<b>Bebauungsplan:</b>	<b>Bebauungsplan: Kindertagesstätte Feldstraße 42. Änderung des Flächennutzungsplanes</b>			
<b>Gemarkung/Flur-Nr./ Flurstück-Nr.:</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
		<b>Alsfeld</b>	<b>10</b>	<b>122/1 und 122/2</b>
<b>Beteiligung:</b>	<b>Frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 2 (2) und 4 (1)</b>			

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genannter Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

**Allgemeines**

Der gemeinsame Erlass des HMWVL und des HMUEJFG vom 26.05.1997 über die „Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange in der Bauleitplanung und bei Prüfung von Vorhaben sowie Regelungen für die Prüfung und Zulassung von Maßnahmen nach wasserwirtschaftlichen und baurechtlichen Vorschriften“ (StAnz. 25.07.1997, Seite 1803) ist zu beachten. Insbesondere sind die Punkte abzuarbeiten und nachzuweisen bzw. zu konkretisieren.

Zur Vermeidung verwaltungsbedingter Verzögerungen empfehlen wir, schon frühzeitig in der Planungsphase die für den Vollzug der entsprechenden Gesetze zuständigen Behörden zu kontaktieren.

**Lage im Trinkwasserschutzgebiet**

Das Bauvorhaben befindet sich außerhalb von amtlich festgesetzten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten.

**häusliches und gewerbliches Abwasser**

Das anfallende häusliche und/oder gewerbliche Abwasser ist in Absprache mit dem Kanalnetz- und Kläranlagenbetreiber über die Kanalisation der Kläranlage Alsfeld zuzuführen.

**Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:**  
 Unter <https://www.vogelsbergkreis.de/index.php?id=53> finden Sie die nach Art. 13 + 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

Kreisausschuss des  
Vogelsbergkreises  
 Goldhelg 20  
 36341 Lauterbach  
 T: +49 6641 977-0  
 F: +49 6641 977-336

info@vogelsbergkreis.de  
 www.vogelsbergkreis.de

Bankverbindung:  
 Sparkasse Oberhessen  
 IBAN: DE89 5185 0079 0360 1054 40  
 BIC: HELADEF1FRI

### Gewässer

Im Geltungsbereich der Bauleitplanung liegen, soweit erkennbar, keine Gewässer im Sinne des § 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 1 des Hessischen Wassergesetzes.

### Niederschlagswasser

Die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 37 Hessisches Wassergesetz (HWG) bzw. § 39 Hessische Bauordnung (HBO) zur Regelung der Flächenversiegelung und der Verwertung / Versickerung des Niederschlagswassers sind zu beachten.

Nach § 28 Absatz 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) darf die Grundwasserneubildung durch Versiegelung oder anderer Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden.

Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, gemäß § 37 Absatz 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, versielet oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht hat die ortsnahе Verwertung des anfallenden Niederschlagswassers Vorrang vor der Einleitung in ein Fließgewässer bzw. Kanalisation. Falls die Untergrundverhältnisse eine gezielte Versickerung nicht zulassen, ist vor der Einleitung eine Rückhaltung vorzusehen. **Die fehlende Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist nachzuweisen.**

Vor einer Einleitung in den Mischwasserkanal ist eine Verwertung, Rückhaltung und/oder Versickerung, auch im Hinblick auf eine mögliche Einführung der gesplitteten Abwassergebühr, zu prüfen.

Wir weisen darauf hin, dass die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer, von der eine nachteilige Veränderung des Wasserhaushaltes ausgeht, und die zielgerichtete Versickerung von Niederschlagswasser einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Absatz 1, Ziffer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 in der derzeit gültigen Fassung darstellt, so dass hierzu eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10, 13 und 18 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) notwendig ist. Diese ist bei dem Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz des Vogelsbergkreises zu beantragen.

Die oberflächige Versickerung des Niederschlagswassers (direktes Abtraufen) **ohne** Konzentrierung durch Dachrinnen und Fallrohre bzw. Bodenabläufe über die natürlich vorhandenen Bodenschichten (Flächenversickerung) ist erlaubnisfrei.

Eine direkte Einleitung in ein vorhandenes oder neu angelegtes Gewässer ohne Rückhaltung ist nicht möglich.

### dezentrale Rückhaltung

Störungen im Gleichgewicht des Wasserhaushaltes sind durch Maßnahmen der dezentralen Niederschlagswasserrückhaltung und Versickerung und der Regenwasserbewirtschaftung weitgehend zu kompensieren. Im Rahmen der Konkretisierung der Entwässerungsplanung ist nachzuweisen, dass die aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes abgeleitete Niederschlagsmenge den derzeitigen natürlichen Abfluss nicht überschreitet.

### **Bodenschutzklausel**

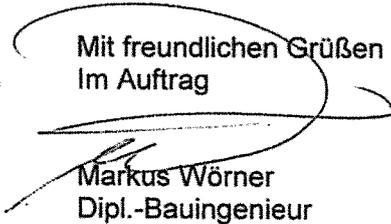
Bei der Planung ist die Bodenschutzklausel § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. In der weiteren Planung ist zu prüfen und darzulegen, ob die beabsichtigte zusätzliche Inanspruchnahme der bisher nicht baulich genutzten Fläche durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung vermieden oder vermindert werden kann.

Obwohl das Bodenschutzrecht keinen eigenständigen Genehmigungstatbestand vorsieht, sind nach § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bei Bauvorhaben die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Bei Beachtung der Stellungnahme bestehen seitens des Sachgebietes Wasser- und Bodenschutz keine Einwände gegen den Vorentwurf zum Bebauungsplan „Kindertagesstätte Feldstraße“ sowie der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Alsfeld im Stadtteil Alsfeld, Planstand: 03/2019.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

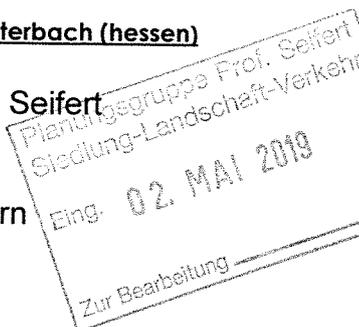
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Markus Wörner  
Dipl.-Bauingenieur

z a v, am graben 96, 36341 lauterbach (hessen)

Planungsgruppe Prof. Dr. Seifert  
Breiter Weg 114

35440 Linden - Leihgestern



postanschrift

am graben 96  
36341 lauterbach

sachbearbeiter/in: Frau U. Schäfer

ihr zeichen:

ihr schreiben vom:

unser zeichen:

datum: 24.04.19

**Bauleitplanung der Stadt Alsfeld, Kernstadt  
Bebauungsplan „Kindertagesstätte Feldstraße“ und  
42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Alsfeld, Kernstadt**

**hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

**Ihr Schreiben vom 03.04.2019**

Planziel ist die bauleitplanerischen Voraussetzungen für den Bau einer Kindertagesstätte im Bereich der Feldstraße in der Kernstadt Alsfeld zu schaffen. Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand des Kernstadtbereiches und hat eine Gesamtgröße von ca. 2,5 ha. Davon entfällt ca. 1 ha für die Festsetzung der Fläche für den Gemeinbedarf „Kindertagesstätte“. Es umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Alsfeld, Flur 11, Flst.-Nr. 107/1 (tlw.), 122/1, 122/2 und 159/1 (tlw.). Nördlich und östlich wird das Gebiet von der Siedlungsanlage Karl-Weitz-Straße, südlich und westlich von landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt. Das Plangebiet gliedert sich in drei verschieden definierte Flächen: Grünland, Wegefläche und eine Fläche für Sport, Freizeit und Erholung. Die beiden letzteren Bereiche sollen für den Bau der Kindertagesstätte genutzt werden.

Zur Verwirklichung von Ausgleichsmaßnahmen und Schaffung eines Naturerlebensraumes für Kinder setzt der Bebauungsplan die Pflege einer Streuobstwiese und den Erhalt von Bäumen fest.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Feldstraße“- Planstand März 2019 der Stadt Alsfeld, Kernstadt enthält auf Seite 8 unter Punkt 4.2 Altlastenverdächtige Flächen / Altlasten den Hinweis, dass das Altlastenkataster des RP Gießen keine Altablagerungen im Plangebiet ausweist. Nach Kenntnis der Stadt Alsfeld wurde die Wegefläche zur Zwischenlagerung von Abbruchmaterial genutzt. Im Rahmen der Erschließungsplanung erfolgt hier eine gesonderte Baugrunduntersuchung, um nähere Aussagen und Bewertungen treffen zu können.

**Stellungnahme des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Verband liegen ebenfalls keine Hinweise über das Vorhandensein von Altablagerungsstandorten und Altstandorten im Plangebiet vor, die dem Planvorhaben entgegenstehen.

Bei den anstehenden Erdarbeiten, auch im Bezug auf die eventuell stattgefundenene Zwischenlagerung von Abbruchmaterial, sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Stand 10.12.2015) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten und bei eventuell zutage tretenden organoleptische Bodenveränderungen (Farbe, Geruch, Konsistenz) die Aufsichtsbehörde (RP-Gießen) zu benachrichtigen.

Zweckverband abfallwirtschaft Vogelsbergkreis  
am graben 96 • 36341 lauterbach

telefon: (06641) 9671-0 • telefax: (06641) 9671-20 • e-mail: info@zav-online.de • internet: [www.zav-online.de](http://www.zav-online.de)

bankverbindung: sparkasse oberhessen • BIC: HELADEF1FRI • IBAN: DE21 5185 0079 0360 1555 52

entsorgungszentrum vogelsberg: 36318 schwalmtal - brauerschwend

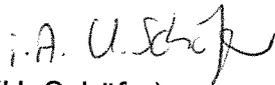
telefon: (06638) 1249 + 919109 • telefax: (06638) 1737

Bei Baumaßnahmen anfallender unbelasteter Erdaushub, Bauschutt, (Ziegel, Beton, Steine) und Baustellenabfall, sollten getrennt gehalten und möglichst einer Verwertung zugeführt werden. Mutterboden ist im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vergeudung zu schützen.

Bei der verkehrsmäßigen Erschließung und Abfallbehälteraufstellung sollte dem leichten Zugang von Entsorgungsfahrzeugen Rechnung getragen werden.

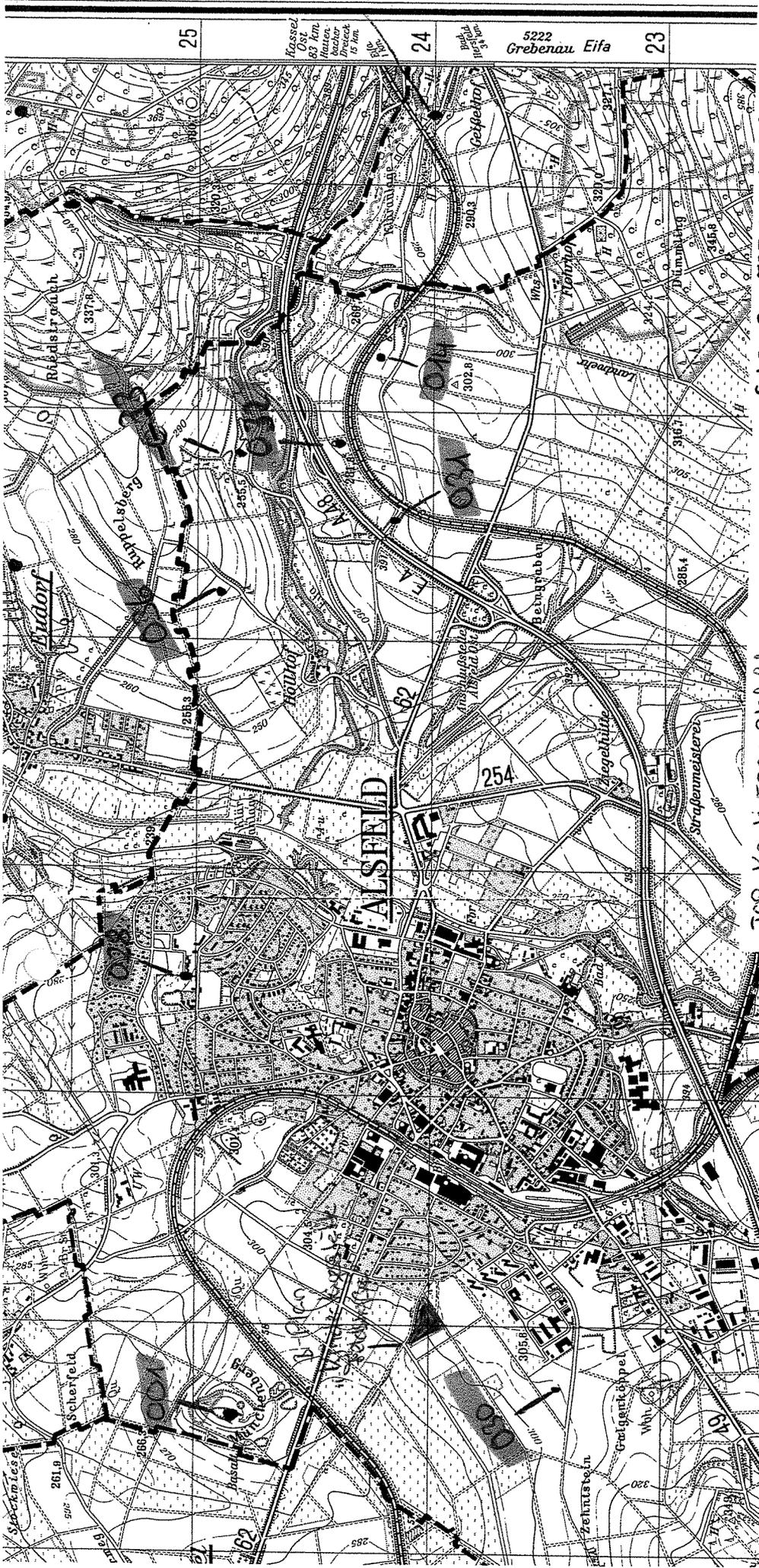
Der bei der Grünpflege anfallende Hecken- und Baumschnitt sollte der Grünabfallkompostierung zugeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag:

  
(U. Schäfer)

- 1. Kze
- 2. Pri
- 3. Der
- 4. Men
- 5. Tur
- 6. Sta
- 7. Fun
- 8. Sen
- 9. Her
- 10. Hth
- 11. Fin
- 12. Hng
- 13. Stel
- 14. Lan
- 15. Men
- 16. Sch
- 17. Hub

535'000



Sche. Nr.: 535.001.010.000.031

R: 3.521.520

H: 5.624.180

Sche. Nr.: 535.001.010.000.032

R: 3.521.850

H: 5.624.400

Sche. Nr.: 535.001.010.000.033

R: 3.521.800

H: 5.624.820

Sche. Nr.: 535.001.010.000.036

R: 3.521.200

H: 5.624.900

TOP-Karte 5221 Altsfeld

M 1:25.000

Gem. Altsfeld

Sche. Nr.: 535.001.010.000.001

R: 3.517.590

H: 5.624.850

Sche. Nr.: 535.001.010.000.014

R: 3.522.240

H: 5.624.220

Sche. Nr.: 535.001.010.000.028

R: 3.519.500

H: 5.625.050

Sche. Nr.: 535.001.010.000.030

R: 3.517.740

H: 5.625.450

# VOGELSBERGKREIS

Der Kreisausschuss

Vogelsbergkreis - Der Kreisausschuss - 36339 Lauterbach

Planungsgruppe Prof. Dr. Seifert  
Breiter Weg 114  
35440 Linden - Leihgestern



## VOGELSBERG

Amt für Bauen und Umwelt  
Untere Naturschutzbehörde

Frau Müller  
T: +49 6641 977-263

Ann-Katrin.Mueller@vogelsbergkreis.de

Standort: Goldheig 20  
36341 Lauterbach

Zimmer-Nr.: A 228  
Sprechtage: nach Vereinbarung

Az:

Datum: 08.05.2019

### Bauleitplanung der Stadt Alsfeld, Kernstadt Vorentwurf Bebauungsplan „ Kindertagesstätte Feldstraße“ sowie die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus bisheriger Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen zum Planstand des Vorentwurfs von 03/2019 **unter Einhaltung nachfolgender Vorgaben und Hinweisen keine** naturschutzfachlichen/-rechtlichen Einwände gegenüber der im Antrag beschriebenen fachlich korrekten Umsetzung der beantragten Maßnahmen im

- Vorentwurf des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Feldstraße“,
  - Vorentwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich
- und dem dazugehörigen Umweltbericht.

Bei der Planerstellung der Kindertagesstätte müssen die ökologisch wertvollen Strukturen berücksichtigt werden. Sowohl die 4 alten Apfelbäume am Südrand als auch die weiteren Obstbäume und Hecken auf dem geplanten Spielplatz sind nach Möglichkeit zu erhalten.

Da eine faunistische Arterfassung aber noch nicht durchgeführt wurde, behält sich die UNB vor, nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen eine ergänzende Stellungnahme abzugeben.

Falls auf Grund von artenschutzrechtlichen Belangen weitere Maßnahmen zu treffen sind, müssen diese dann noch eingearbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Ann-Katrin Müller



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsgruppe  
Prof. Dr. Seifert  
Breiter Weg 114  
35440 Linden – Leihgestern

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/10-2014/18  
Dokument Nr.: 2019/250792

Bearbeiter/in: Anne Demandt  
Telefon: +49 641 303-2351  
Telefax: +49 611 327644362  
E-Mail: anne.demandt@rpgi.hessen.de

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 4. April 2019

Datum 15. Mai 2019

## Bauleitplanung der Stadt Alsfeld Bebauungsplan „Kindertagesstätte Feldstraße“

### Verfahren nach § 4 Absatz 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 3. April 2019, hier eingegangen am 4. April 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

### Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiter: Herr Bellof, Dez. 31, Tel. 0641/303-2429

Mit dem vorgelegten Vorentwurf soll die Errichtung einer Kindertagesstätte im Anschluss an die Siedlungsgrenze der Stadt Alsfeld bauleitplanerisch vorbereitet werden. Der überplante Bereich wird im B-Plan in einer Größe von ca. 1 ha als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ mit anschließendem Spielplatz festgesetzt. Die restliche Fläche des Geltungsbereiches ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Streuobstwiese festgesetzt. Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser legt den geplanten Geltungsbereich als *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* (ca. 0,3 ha und als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* (ca. 1,8 ha) fest. Nördlich dieser geplanten Siedlungserweiterung legt der RPM 2010 ein großflächiges *Vorranggebiet Siedlung Planung* fest.

Hausanschrift:  
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Die als Flächen für Siedlungszwecke ausgewiesenen *Vorranggebiete Siedlung Bestand und Planung* im RPM 2010 umfassen u.a. Sonderbauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf sowie die für diese Flächen aus städtebaulicher Sicht notwendigen ergänzenden Grünflächen. (vgl. Ziel 5.2-1). Außerdem sind gemäß Ziel 5.2-5 des RPM 2010 vor Ausweisung neuer Siedlungsflächen durch die Gemeinden die vorhandenen Flächenreserven in Bebauungsplänen und in den „unbeplanten Innenbereichen“ (§ 34 BauGB) darzustellen und ihre Entwicklungsfähigkeit aufzuzeigen. Diese Alternativenprüfung i.S. des Zieles 5.2-5 des RPM 2010 wird ausreichend erläutert und kann nachvollzogen werden. Auch der Verzicht auf die Nutzung des nördlich angrenzenden *VRG Siedlung Planung* wird nachvollziehbar dargestellt.

Gemäß 6.3.1(Z) des RPM 2010 hat in den *Vorranggebieten (VRG) für Landwirtschaft* die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln. Die Festsetzung der Pflege einer bereits vorhandenen Streuobstwiese steht diesem Ziel nicht entgegen.

Zusammenfassend kann die Planung als mit den Zielen der Raumordnung vereinbar beurteilt werden.

#### **Grundwasser, Wasserversorgung**

**Bearbeiter: Herr Pior, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4143**

Der Planungsraum liegt in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet.

#### **Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasser-schadensfälle, Altlasten, Bodenschutz**

**Bearbeiterin: Frau Heid, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4252 (Nachsorge)**

**Bearbeiterin: Frau Schneider, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4272 (Vorsorge)**

#### **Nachsorgender Bodenschutz:**

Die Altflächendatei ist Teil des Bodeninformationssystems nach § 7 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG). Dort sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastenverdächtigen Flächen, Altlasten, Grundwasser-schadensfällen und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Da die Erfassung der v. g. Flächen in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD ggf. nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemali-

ge Deponien) bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Vogelsbergkreises und bei der Stadt Alsfeld einzuholen.

Die Wegefläche wurde, wie in der Begründung zum Plan erläutert wird, zur Zwischenlagerung von Abbruchmaterial genutzt. Hierbei handelt es sich um eine illegale Abfalllagerung. Auf die genaue Lage wird in den vorgelegten Unterlagen nicht eingegangen. Zur Bewertung der Altlastensituation sind Baugrunduntersuchungen geplant. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass eine Baugrunduntersuchung nicht dazu geeignet ist, eine mögliche Schadstoffbelastung im Hinblick auf die geplante Nutzung zu erkunden. Hierfür sind Untersuchungen entsprechend den Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mit Blick auf die ggf. an der Stelle geplante Nutzung als Kinderspielfläche erforderlich. Diese sind der zuständigen Bodenschutzbehörde des Vogelsbergkreises zur Prüfung vorzulegen.

**Hinweis:**

*Über die elektronische Datenschnittstelle DATUS online steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 erfasst werden können. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen.*

*Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln.*

*Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungsanweisungen unter: <https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html>*

**Vorsorgender Bodenschutz:**

Boden ist wie Wasser und Luft eine unersetzbare Ressource und Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen. Der Boden erfüllt vielfältige und essentielle natürliche Funktionen. Die Funktionen des Bodens sind auf Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

In den vorliegenden Unterlagen werden die Belange des Bodenschutzes dargestellt. Es wird zur Versiegelung von Böden kommen, was zu einem Totalverlust der Bodenfunktionen an dieser Stelle führt.

Entsprechend § 2 Abs. 4 der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) vom 26.10.2018, gültig ab 10.11.2018, soll soweit möglich eine schutzgutbezogene Kompensation auch hinsichtlich der Bodenfunktionsverluste erfolgen. Im vorgelegten Umweltbericht wird zwar **auf das Erfordernis der bodenschutzrechtlichen Kompensation eingegangen, diese wird jedoch nicht umgesetzt.** Es werden keine möglichen Maßnahmen zur Kompensation der Bodenfunktionsverluste erläutert. **Dies ist im Rahmen einer erneuten Vorlage nachzuholen.**

**Erosion:**

Aufgrund der topographischen Lage der an das Planungsgebiet angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen kann eine unangepasste Bewirtschaftung (insbesondere z. B. Maisanbau, s. u.) dort zu signifikanter Bodenerosion und somit zu schädlichen Bodenveränderungen führen. Der durch Wassererosion abgeschwemmte

Boden kann erheblichen Schaden auf angrenzenden Flurstücken verursachen. Zur Erosionsvermeidung bei unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen empfehle ich grundsätzlich eine landwirtschaftliche Beratung / Erosionsberatung für die betroffenen Landwirte, verbunden mit der Umsetzung von individuellen Schutzmaßnahmen.

Auszug aus dem BodenViewer:



Erosionsatlas

Erosionsgefährdung

-  E0 - keine bis sehr gering
-  E1 - sehr gering
-  E2 - gering
-  E3 - mittel
-  E4 - hoch
-  E5 - sehr hoch
-  E6.1 - extrem hoch
-  E6.2 - extrem hoch
-  E6.3 - extrem hoch



Erosionsatlas

Erosionsgefährdung Mais

-  E0 - keine bis sehr gering
-  E1 - sehr gering
-  E2 - gering
-  E3 - mittel
-  E4 - hoch
-  E5 - sehr hoch
-  E6.1 - extrem hoch
-  E6.2 - extrem hoch
-  E6.3 - extrem hoch

Den Empfehlungen / Anweisungen zum Schutz des Bodens in den vorgelegten Planunterlagen ist Folge zu leisten. Entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind mit den zukünftigen Bauherren vertraglich festzuhalten. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die nachfolgenden Info-Blätter des Hess. Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

**Boden – mehr als Baugrund;** Bodenschutz für Bauausführende ([https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hmuklv\\_boschubauen\\_bausaufuehrende\\_textvorlage\\_02\\_180420\\_inkl-anhang.pdf](https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hmuklv_boschubauen_bausaufuehrende_textvorlage_02_180420_inkl-anhang.pdf))

Dieser Sachverhalt mit den daraus resultierenden Ausführungshinweisen zum vorsorgenden Bodenschutz ist in den textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen.

**Immissionsschutz II**

Bearbeiter: Herr Orthwein, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4476

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

**Immissionsschutz II**

Bearbeiterin: Frau Dr. Wesp, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4436

Aus Sicht der Lärmaktionsplanung bestehen keine Bedenken.

**Landwirtschaft**

Bearbeiter: Herr Messerschmidt, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5501

Bezüglich der o. g. Bauleitplanung werden aus Sicht des von mir zu vertretenden Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.

**Obere Naturschutzbehörde**

Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5536

Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind weder von der Änderung des Flächennutzungsplanes noch von dem Bebauungsplan betroffen.

**Obere Forstbehörde**

Bearbeiter: Herr Rinn, Dez. 53.1F, Tel. 0641/303-5591

Der Bebauungsplan berührt forstliche Belange.

Der mittlere Teil des Plangebietes stellt sich als Wald i.S. des § 2 Abs. 1 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) dar.

Es handelt sich hier um Laubholzbestände aus Weiden, Bergahorn und Kirschen mit einer artenreichen Strauchschicht, die durch natürliche Sukzession entstanden sind.

Die vorliegende Bauleitplanung bereitet die dauerhafte Umwandlung der Waldflächen in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte vor.

Ich weise darauf hin, dass die Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung einer Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Hess. Waldgesetz (HWaldG) bedarf.

Zuständige Behörde für die Waldrodungsgenehmigung ist nach § 24 Abs. 2 HWaldG der Kreis Ausschuss des Vogelsbergkreises. Die Entscheidung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG ergeht im Benehmen mit dem zuständigen Forstamt Romrod als unterer Forstbehörde.

Nach § 12 Abs. 3 soll die Genehmigung versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt; dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht,
2. Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden oder
3. der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 kann nach § 12 Abs. 4 HWaldG davon abhängig gemacht werden, dass die Antragstellerin flächengleiche Ersatzaufforstungen in dem betroffenen Naturraum oder in waldarmen Gebieten unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nachweist.

In Gemarkungen mit aktuell niedrigem Waldanteil (Gemarkung Alsfeld aktuell 22 %) ist regelmäßig davon auszugehen, dass Ersatzaufforstungen zu erbringen sind.

Soweit nachweislich keine Flächen für Ersatzaufforstungen bereitgestellt werden können, ist nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten.

Die Walderhaltungsabgabe wird von der für die Genehmigung der Maßnahme der Waldumwandlung zuständigen Behörde festgesetzt.

Der vorliegende Bebauungsplan setzt sich derzeit nicht mit den forstrechtlich notwendigen Ersatzaufforstungsflächen auseinander. Ich empfehle, entsprechende Festsetzungen zu treffen.

### **Bauleitplanung**

**Bearbeiterin: Frau Demandt, Dez. 31, Tel. 0641/303-2351**

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Die inhaltlichen Anforderungen an den **Umweltbericht** nach §§ 2, 2a BauGB wurden durch die BauGB-Novelle 2017 geändert. Die in der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a, 4c) genannten Angaben – entsprechend der aktuellen Vorgaben (Gliederung) gemäß der Fassung der BauGB-Novelle 2017 – sollten nun mindestens inhaltlicher Bestandteil des Umweltberichtes sein.
- Durch die **BauGB-Novelle 2017** haben sich außerdem u.a. wesentliche Änderungen und somit weitere Anforderungen im Zusammenhang mit dem Beteiligungsverfahren nach § 3 Absatz 2 BauGB (Offenlage) ergeben:
  1. Für den Regelfall bleibt es bei einer **Auslegungsfrist** von einem Monat; **mindestens** jedoch muss die Auslegungsfrist nun **30 Tage** betragen. Dies ist bei der Berechnung der Frist für die Offenlage –

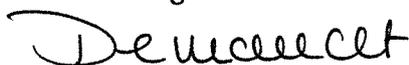
insbesondere bei einem Fristbeginn im Februar sowie am 30./31. Januar – zu beachten.

2. Bei Vorliegen eines **wichtigen Grundes** ist eine **angemessen längere Auslegungsdauer** zu wählen.  
Nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2d BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans unbeachtlich, wenn bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht für die Dauer einer angemessen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist. Damit diese Planerhaltungsvorschrift ggf. zur Anwendung kommen kann, sollten die Gemeinden generell festhalten, ob und aus welchen Gründen aus ihrer Sicht kein wichtiger Grund vorliegt, der eine Verlängerung der Auslegung erfordert.
  
3. Nach § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB sind der **Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung** nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB **und** die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB **auszulegenden Unterlagen (verpflichtend) zusätzlich in das Internet einzustellen** und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Der Verpflichtung zur Einstellung in das Internet ist genügt, wenn der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen, etwa über das Internetportal der Gemeinde, für die Öffentlichkeit auffindbar und abrufbar sind. Die Gemeinde sollte in geeigneter Weise dokumentieren, dass die Unterlagen über das Internet auffindbar und abrufbar waren; hierfür kommen auch technische Möglichkeiten (z.B. Screenshots) in Betracht.  
Nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2e BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans unbeachtlich, wenn der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind. Bei einem Verstoß gegen die originäre gemeindliche Verpflichtung zur Einstellung in das Internet handelt es sich somit um einen beachtlichen Fehler.

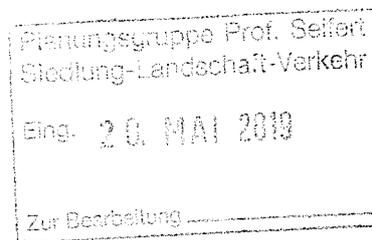
Das **Zentrale Internetportal für die Bauleitplanung Hessen** für die Verpflichtung nach dem Baugesetzbuch 2017 ist unter dem Link <https://bauleitplanung.hessen.de/> verfügbar.

Die **Fachdezernate 41.2 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, 41.3 – Kommunales Abwasser, Gewässergüte, 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen** sowie **44 – Bergaufsicht** meines Hauses wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Demandt



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsgruppe  
Prof. Dr. Seifert  
Breiter Weg 114  
35440 Linden – Leihgestern

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/17-2014/9  
Dokument Nr.: 2019/251000  
Bearbeiter/in: Anne Demandt  
Telefon: +49 641 303-2351  
Telefax: +49 611 327644362  
E-Mail: anne.demandt@rpgi.hessen.de  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 4. April 2019  
Datum 15. Mai 2019

## Bauleitplanung der Stadt Alsfeld

### 42. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Kindertagesstätte Feldstraße“

#### Verfahren nach § 4 Absatz 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 3. April 2019, hier eingegangen am 4. April 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

#### Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiter: Herr Bellof, Dez. 31, Tel. 0641/303-2429

Mit dem vorgelegten Vorentwurf soll die Errichtung einer Kindertagesstätte im Anschluss an die Siedlungsgrenze der Stadt Alsfeld bauleitplanerisch vorbereitet werden. Der überplante Bereich wird im B-Plan in einer Größe von ca. 1 ha als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ mit anschließendem Spielplatz festgesetzt. Die restliche Fläche des Geltungsbereiches ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Streuobstwiese festgesetzt. Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser legt den geplanten Geltungsbereich als *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* (ca. 0,3 ha und als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* (ca. 1,8 ha) fest. Nördlich dieser geplanten Siedlungserweiterung legt der RPM 2010 ein großflächiges *Vorranggebiet Siedlung Planung* fest.

Hausanschrift:  
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Die als Flächen für Siedlungszwecke ausgewiesenen *Vorranggebiete Siedlung Bestand und Planung* im RPM 2010 umfassen u.a. Sonderbauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf sowie die für diese Flächen aus städtebaulicher Sicht notwendigen ergänzenden Grünflächen. (vgl. Ziel 5.2-1). Außerdem sind gemäß Ziel 5.2-5 des RPM 2010 vor Ausweisung neuer Siedlungsflächen durch die Gemeinden die vorhandenen Flächenreserven in Bebauungsplänen und in den „unbeplanten Innenbereichen“ (§ 34 BauGB) darzustellen und ihre Entwicklungsfähigkeit aufzuzeigen. Diese Alternativenprüfung i.S. des Zieles 5.2-5 des RPM 2010 wird ausreichend erläutert und kann nachvollzogen werden. Auch der Verzicht auf die Nutzung des nördlich angrenzenden *VRG Siedlung Planung* wird nachvollziehbar dargestellt.

Gemäß 6.3.1(Z) des RPM 2010 hat in den *Vorranggebieten (VRG) für Landwirtschaft* die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln. Die Festsetzung der Pflege einer bereits vorhandenen Streuobstwiese steht diesem Ziel nicht entgegen.

Zusammenfassend kann die Planung als mit den Zielen der Raumordnung vereinbar beurteilt werden.

#### **Grundwasser, Wasserversorgung**

**Bearbeiter: Herr Pior, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4143**

Der Planungsraum liegt in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet.

#### **Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasser-schadensfälle, Altlasten, Bodenschutz**

**Bearbeiterin: Frau Heid, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4252 (Nachsorge)**

**Bearbeiterin: Frau Schneider, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4272 (Vorsorge)**

#### **Nachsorgender Bodenschutz:**

Die Altflächendatei ist Teil des Bodeninformationssystems nach § 7 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG). Dort sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastenverdächtigen Flächen, Altlasten, Grundwasser-schadensfällen und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Da die Erfassung der v. g. Flächen in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD ggf. nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem GewerbeRegister, bisher nicht erfasste ehemali-

ge Deponien) bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Vogelsbergkreises und bei der Stadt Alsfeld einzuholen.

Die Wegefläche wurde, wie in der Begründung zum Plan erläutert wird, zur Zwischenlagerung von Abbruchmaterial genutzt. Hierbei handelt es sich um eine illegale Abfalllagerung. Auf die genaue Lage wird in den vorgelegten Unterlagen nicht eingegangen. Zur Bewertung der Altlastensituation sind Baugrunduntersuchungen geplant. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass eine Baugrunduntersuchung nicht dazu geeignet ist, eine mögliche Schadstoffbelastung im Hinblick auf die geplante Nutzung zu erkunden. Hierfür sind Untersuchungen entsprechend den Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mit Blick auf die ggf. an der Stelle geplante Nutzung als Kinderspielfläche erforderlich. Diese sind der zuständigen Bodenschutzbehörde des Vogelsbergkreises zur Prüfung vorzulegen.

**Hinweis:**

*Über die elektronische Datenschnittstelle DATUS online steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 erfasst werden können. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen.*

*Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln.*

*Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungshinweise unter: <https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html>*

**Vorsorgender Bodenschutz:**

Boden ist wie Wasser und Luft eine unersetzbare Ressource und Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen. Der Boden erfüllt vielfältige und essentielle natürliche Funktionen. Die Funktionen des Bodens sind auf Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

In den vorliegenden Unterlagen werden die Belange des Bodenschutzes dargestellt. Es wird zur Versiegelung von Böden kommen, was zu einem Totalverlust der Bodenfunktionen an dieser Stelle führt.

Entsprechend § 2 Abs. 4 der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) vom 26.10.2018, gültig ab 10.11.2018, soll soweit möglich eine schutzgutbezogene Kompensation auch hinsichtlich der Bodenfunktionsverluste erfolgen. Im vorgelegten Umweltbericht wird zwar **auf das Erfordernis der bodenschutzrechtlichen Kompensation eingegangen, diese wird jedoch nicht umgesetzt.** Es werden keine möglichen Maßnahmen zur Kompensation der Bodenfunktionsverluste erläutert. **Dies ist im Rahmen einer erneuten Vorlage nachzuholen.**

**Erosion:**

Aufgrund der topographischen Lage der an das Planungsgebiet angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen kann eine unangepasste Bewirtschaftung (insbesondere z. B. Maisanbau, s. u.) dort zu signifikanter Bodenerosion und somit zu schädlichen Bodenveränderungen führen. Der durch Wassererosion abgeschwemmte

Boden kann erheblichen Schaden auf angrenzenden Flurstücken verursachen. Zur Erosionsvermeidung bei unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen empfehle ich grundsätzlich eine landwirtschaftliche Beratung / Erosionsberatung für die betroffenen Landwirte, verbunden mit der Umsetzung von individuellen Schutzmaßnahmen.

Auszug aus dem BodenViewer:



Erosionsatlas

Erosionsgefährdung

- E0 - keine bis sehr gering
- E1 - sehr gering
- E2 - gering
- E3 - mittel
- E4 - hoch
- E5 - sehr hoch
- E6.1 - extrem hoch
- E6.2 - extrem hoch
- E6.3 - extrem hoch



Erosionsatlas

Erosionsgefährdung Mais

- E0 - keine bis sehr gering
- E1 - sehr gering
- E2 - gering
- E3 - mittel
- E4 - hoch
- E5 - sehr hoch
- E6.1 - extrem hoch
- E6.2 - extrem hoch
- E6.3 - extrem hoch

Den Empfehlungen / Anweisungen zum Schutz des Bodens in den vorgelegten Planunterlagen ist Folge zu leisten.

Entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind mit den zukünftigen Bauherren vertraglich festzuhalten.

In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die nachfolgenden Info-Blätter des Hess. Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

**Boden – mehr als Baugrund;** Bodenschutz für Bauausführende

([https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hmuklv\\_boschubauen\\_bauausfuehrende\\_textvorlage\\_02\\_180420\\_inkl-anhang.pdf](https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hmuklv_boschubauen_bauausfuehrende_textvorlage_02_180420_inkl-anhang.pdf))

Dieser Sachverhalt mit den daraus resultierenden Ausführungshinweisen zum vorsorgenden Bodenschutz ist in den textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen.

**Immissionsschutz II**

**Bearbeiter: Herr Orthwein, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4476**

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

**Immissionsschutz II**

**Bearbeiterin: Frau Dr. Wesp, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4436**

Aus Sicht der Lärmaktionsplanung bestehen keine Bedenken.

**Landwirtschaft**

**Bearbeiter: Herr Messerschmidt, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5501**

Bezüglich der o. g. Bauleitplanung werden aus Sicht des von mir zu vertretenden Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.

**Obere Naturschutzbehörde**

**Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5536**

Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind weder von der Änderung des Flächennutzungsplanes noch von dem Bebauungsplan betroffen.

**Obere Forstbehörde**

**Bearbeiter: Herr Rinn, Dez. 53.1F, Tel. 0641/303-5591**

Der Bebauungsplan berührt forstliche Belange.

Der mittlere Teil des Plangebietes stellt sich als Wald i.S. des § 2 Abs. 1 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) dar.

Es handelt sich hier um Laubholzbestände aus Weiden, Bergahorn und Kirschen mit einer artenreichen Strauchschicht, die durch natürliche Sukzession entstanden sind.

Die vorliegende Bauleitplanung bereitet die dauerhafte Umwandlung der Waldflächen in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte vor.

Ich weise darauf hin, dass die Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung einer Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Hess. Waldgesetz (HWaldG) bedarf.

Zuständige Behörde für die Waldrodungsgenehmigung ist nach § 24 Abs. 2 HWaldG der Kreis Ausschuss des Vogelsbergkreises. Die Entscheidung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG ergeht im Benehmen mit dem zuständigen Forstamt Romrod als unterer Forstbehörde.

Nach § 12 Abs. 3 soll die Genehmigung versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt; dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht,
2. Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden oder
3. der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 kann nach § 12 Abs. 4 HWaldG davon abhängig gemacht werden, dass die Antragstellerin flächengleiche Ersatzaufforstungen in dem betroffenen Naturraum oder in waldarmen Gebieten unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nachweist.

In Gemarkungen mit aktuell niedrigem Waldanteil (Gemarkung Alsfeld aktuell 22 %) ist regelmäßig davon auszugehen, dass Ersatzaufforstungen zu erbringen sind.

Soweit nachweislich keine Flächen für Ersatzaufforstungen bereitgestellt werden können, ist nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten.

Die Walderhaltungsabgabe wird von der für die Genehmigung der Maßnahme der Waldumwandlung zuständigen Behörde festgesetzt.

Der vorliegende Bebauungsplan setzt sich derzeit nicht mit den forstrechtlich notwendigen Ersatzaufforstungsflächen auseinander. Ich empfehle, entsprechende Festsetzungen zu treffen.

### Bauleitplanung

**Bearbeiterin: Frau Demandt, Dez. 31, Tel. 0641/303-2351**

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Die inhaltlichen Anforderungen an den **Umweltbericht** nach §§ 2, 2a BauGB wurden durch die BauGB-Novelle 2017 geändert. Die in der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a, 4c) genannten Angaben – entsprechend der aktuellen Vorgaben (Gliederung) gemäß der Fassung der BauGB-Novelle 2017 – sollten nun mindestens inhaltlicher Bestandteil des Umweltberichtes sein.
- Durch die **BauGB-Novelle 2017** haben sich außerdem u.a. wesentliche Änderungen und somit weitere Anforderungen im Zusammenhang mit dem Beteiligungsverfahren nach § 3 Absatz 2 BauGB (Offenlage) ergeben:
  1. Für den Regelfall bleibt es bei einer **Auslegungsfrist** von einem Monat; **mindestens** jedoch muss die Auslegungsfrist nun **30 Tage** betragen. Dies ist bei der Berechnung der Frist für die Offenlage –

insbesondere bei einem Fristbeginn im Februar sowie am 30./31. Januar – zu beachten.

2. Bei Vorliegen eines **wichtigen Grundes** ist eine **angemessen längere Auslegungsdauer** zu wählen.

Nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2d BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans unbeachtlich, wenn bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht für die Dauer einer angemessen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist. Damit diese Planerhaltungsvorschrift ggf. zur Anwendung kommen kann, sollten die Gemeinden generell festhalten, ob und aus welchen Gründen aus ihrer Sicht kein wichtiger Grund vorliegt, der eine Verlängerung der Auslegung erfordert.

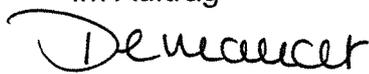
3. Nach § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB sind der **Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung** nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB **und** die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB **auszulegenden Unterlagen (verpflichtend) zusätzlich in das Internet einzustellen** und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Der Verpflichtung zur Einstellung in das Internet ist genügt, wenn der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen, etwa über das Internetportal der Gemeinde, für die Öffentlichkeit auffindbar und abrufbar sind. Die Gemeinde sollte in geeigneter Weise dokumentieren, dass die Unterlagen über das Internet auffindbar und abrufbar waren; hierfür kommen auch technische Möglichkeiten (z.B. Screenshots) in Betracht.

Nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2e BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans unbeachtlich, wenn der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind. Bei einem Verstoß gegen die originäre gemeindliche Verpflichtung zur Einstellung in das Internet handelt es sich somit um einen beachtlichen Fehler.

Das **Zentrale Internetportal für die Bauleitplanung Hessen** für die Verpflichtung nach dem Baugesetzbuch 2017 ist unter dem Link <https://bauleitplanung.hessen.de/> verfügbar.

Die **Fachdezernate 41.2 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, 41.3 – Kommunales Abwasser, Gewässergüte, 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen** sowie **44 – Bergaufsicht** meines Hauses wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Demandt